

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde
Schönefeld und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines
geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im
Standesamt (AutiSta)**

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schönefeld und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 37 vom 04.09.2013 bekannt gemacht worden.

Schönefeld, den 25.09.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

**Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld
für das Landesamt für Bauen und Verkehr**

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Waltersdorf und Großziethen (Gemeinde Schönefeld), Deutsch Wusterhausen (Stadt Königs Wusterhausen), Brusendorf und Ragow (Stadt Mittenwalde) und Wildau (Stadt Wildau) im Landkreis Dahme-Spreewald sowie den Gemarkungen Schöneweide (Gemeinde Nuthe-Urstromtal), Fernneuendorf (Gemeinde Am Mellensee) und Horstwalde (Stadt Baruth/Mark) im Landkreis Teltow-Fläming

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Stolpe, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Waltersdorf und Großziethen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

14.10.2013 – 13.11.2013

im 2. OG, Dezernat Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Schönefeld zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **27. November 2013** beim **Landesamt für Bauen und Verkehr**, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1138, Fax: 03342 4266-7603) **oder** bei der **Gemeinde Schönefeld**, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1140-AHB-708.13 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Parallel zur öffentlichen Auslegung sind die Planunterlagen auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr (http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) einzusehen.

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Satzung der Jagdgenossenschaft Rotberg

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Rotberg hat am 24.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes der Gemarkung Rotberg ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen "**Jagdgenossenschaft Rotberg**" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schönefeld, Gemeindeteil (GT) Rotberg.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde mit Sitz in Lübben.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rotberg

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Schönefeld im Gemarkungsbereich des GT Rotberg entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundfläche.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung): Gemarkungs-grenze Waltersdorf, Kiekebusch, Brusendorf, Groß Kienitz, Selchow und südlicher Flughafeneinfriedung (BER).

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen/innen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit nicht der Jagdgenossenschaft an.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft ist eine Zwangsmitgliedschaft und endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
- (3) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen/innen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher/in aus und ist fortzuführen.
- (4) Eigentumsänderungen sind von den Veräußerern und Erwerbern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

- (2)Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter.
- (3)Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossen/innen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand .

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen/innen, welche im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft eingetragen sind. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1)Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(2)Sie wählt den Jagdvorstand, bestehend aus:

1. Vorsitzender/in des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher/in)
2. Beisitzer/in mit der Zusatzfunktion als Kassenverwalter/in
3. Beisitzer/in

Und zusätzliche nicht im Vorstand enthaltene Vertreter:

1. Stellvertreter des/der Jagdvorsteher/in
2. Schriftführer/in

(3)Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

1. die Entlastung des Jagdvorstandes;
2. die Genehmigung des Haushaltsplanes und deren Jahresrechnung;
3. die Beantragung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
9. die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
10. die Erhebung und Verwendung von Umlagen;
11. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5;
13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes.

(4) Regelungen im Sinne des Absatzes 3 der Punkte 3. bis 9. können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(5) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Schönefeld zu übertragen.

§ 9 Ladung und Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher/in wenigstens einmal im Jahr einzu-berufen.
Der Jagdvorsteher/in muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen/innen die Einberufung beim Jagdvorsteher/in schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im „Schönefelder Gemeindeanzeiger“. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher/in. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter/in bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 6 nicht gefasst werden.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen/innen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen/innen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagd-nutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse/in hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **1** Jagdgenossen/in vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse/in oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen/innen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher/in und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als Kassenverwalter/in zu wählen ist.
Zusätzliche nicht im Vorstand enthaltene Vertreter der Jagdgenossenschaft sind ein Stellvertreter/in des Jagdvorstehers/in und ein Schriftführer/in, der jeglichen Schriftverkehr führt.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer/in und der Stellvertreter/in des Jagdvorstehers/in werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Jagdvorstehers/in nimmt der Stellvertreter/in dieses Amt wahr. Sollte auch der Stellvertreter/in verhindert sein oder Ausscheiden rückt ein Beisitzer in dieses Amt.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung;
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 4. die Verteilung der Reinerträge an die auszahlenden Jagdgenossen;
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.
In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher/in zusammen mit einem Beisitzer/in entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher/in unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister/in der

Gemeinde Schönefeld wahr-genommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers/in nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Das stellvertretende Mitglied kann an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; es ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer/in soll an den Sitzungen teilnehmen, er ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Genossenschaftsversammlung zur Prüfung und zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft entspricht dem Jagdjahr vom 01. April bis zum 31. März im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Beschluss der Genossenschaftsversammlung zur Bildung von Rücklagen dienen, als Reinertrag an die Mitglieder auszuzahlen.
- (3) Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung über eine anderweitige Verwendung des Reinertrages wird der Anspruch des Jagdgenossen/in, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
 1. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn der Jagdgenosse/in nicht binnen 4 Wochen nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung im „Schönefelder Gemeindeanzeiger“, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich Widerspruch bei einem Mitglied des Jagdvorstandes eingelegt hat.
 2. Wird der Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht nicht öffentlich bekannt gegeben, kann der Anspruch bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.
 3. Bei Geltendmachung des Auszahlungsanspruches verliert zugleich der Jagdgenosse/in jegliche Ansprüche, die sich aus der Beschlussfassung der

Genossenschaftsversammlung zur anderweitigen Verwendung des Reinertrages ergeben.

- (4) Der Anteil an den Erlösen und Lasten der Jagdgenossen/innen richtet sich nach dem Verhältnis des Flächenanteiles ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk laut Eintragung im Jagdkataster.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (6) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld durch Veröffentlichung im „Amtsblatt“ der Gemeinde Schönefeld bekannt zu machen.
- (2) Neugewählte Jagdvorstände sind namentlich im „Amtsblatt“ und im „Schönefelder Gemein-deanzeiger“ der Gemeinde Schönefeld bekannt zu machen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft sind im „Schönefelder Gemein-deanzeiger“ zu veröffentlichen.
- (4) Auswärtige Jagdgenossen/innen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsver-bindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 25.10.2010 außer Kraft.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der "**Jagdgenossenschaft Rotberg**"

wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben / Spreewald, den 02. Sep. 2013

Landkreis Dahme - Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
PF 1441 oder 1451
15904 Lübben (Spreewald)



J. A. Schke

Untere Jagdbehörde (Siegel / Unterschrift)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 24.08.2013 beschlossene Satzung der „Jagdgenossenschaft Rotberg“ im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld:

Nr. 09/13 vom 26.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Schönefeld, den 12.9.13

(Ort, Datum)

J. J. J. J.
(Bürgermeister)



Jagdvorstand:

[Signature]
(Jagdvorsteher)

[Signature]
(1. Beisitzer)

[Signature]
(2. Beisitzer)

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.09.2013

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
11.09.2013	63/2013	Beschluss zur Aufhebung einer Verfügungssperre (Neubau Trauerhalle, Ortsteil Waßmannsdorf)	Beschluss des Hauptausschusses
	64/2013	Entbindung von der gesetzlichen Schweigepflicht von Rechtsanwälten	Beschluss des Hauptausschusses